

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3636/83 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 1983

zur Einführung einer nachträglichen Überwachung der nach passiver Veredelung wiedereingeführten Textilwaren mit Ursprung in Spanien, Marokko, Portugal und Tunesien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem in Artikel 5 der genannten Verordnung vorgesehenen Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3521/82⁽³⁾, werden die Einfuhren bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern, u.a. Spanien und Portugal, einer gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen.

Andererseits werden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2417/82 der Kommission⁽⁴⁾ die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Tunesien und Marokko einer nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen.

In beiden Fällen werden von den Überwachungsmaßnahmen solche Waren ausgenommen, die nach passiver Veredelung in die Gemeinschaft wiedereingeführt werden, sofern für diese Waren eine vorherige Bewilligung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 636/82 des Rates vom 16. März 1982 zur Schaffung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungszeugnisse, die nach Be- oder Verarbeitung in gewissen Drittländern wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden⁽⁵⁾, erteilt wurde.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es zweckdienlich ist, innerhalb kurzer Zeit über Informationen betreffend die Entwicklung der Handelsströme bei bestimmten besonders empfindlichen Waren, die Gegenstand eines passiven Veredelungsverkehrs sind, zu verfügen, damit bei einer Störung des Gemeinschaftsmarktes die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.

Um diese Informationen zu erhalten, ist für diese Einfuhren eine besondere nachträgliche Gemeinschaftsüberwachung einzuführen. Bei bestimmten Waren ist diese Überwachung auf Einfuhren zu beschränken, die für gewisse Gebiete der Gemeinschaft bestimmt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei den im Anhang genannten Waren, Drittländern und Mitgliedstaaten werden die Wiedereinfuhren in die Gemeinschaft nach passiver Veredelung im Sinne der Gemeinschaftsbestimmungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr einer besonderen nachträglichen Überwachung unterworfen.

Artikel 2

Die Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die durchgeführten Einfuhren, ausgedrückt in Kategorie, NIMEXE-Kennziffer und Ursprungsland aufgeschlüsselten Einheiten, sind der Kommission innerhalb der ersten zwanzig Tage des Monats zu übermitteln, der auf den betreffenden Monat folgt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1983

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 15. 2. 1979, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1982, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 258 vom 4. 9. 1982, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 76 vom 20. 3. 1982, S. 1.

ANHANG

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Einheiten	Drittländer	Mitgliedsländer
4	60.04 B I II a) b) c) IV b) 1 aa) dd) 2 ee) d) 1 aa) dd) 2 dd)	60.04-19, 20, 22, 23, 24, 26, 41, 50, 58, 71, 79, 89	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen; T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen, andere als Säuglingskleidung	1 000 Stück	Portugal Tunesien	D, F, BNL BNL
5	60.05 A I II b) 4 bb) 11 aaa) bbb) ccc) ddd) eee) 22 bbb) ccc) ddd) eee) fff)	60.05-01, 31, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungs- zubehör: Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken, aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (weder gummielastisch noch kautschutiert)	1 000 Stück	Portugal	D, F, I, BNL, IRL, DK
6	61.01 B V d) 1 2 3 e) 1 2 3 61.02 B II e) 6 aa) bb) cc)	61.01-62, 64, 66, 72, 74, 76 61.02-66, 68, 72	Oberkleidung für Männer und Knaben Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen, Mädchen und Kleinkinder; aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	Spanien Marokko Tunesien	D, BNL D, F, BNL D, F, BNL
7	60.05 A II b) 4 aa) 22 33 44 55 61.02 B II e) 7 bb) cc) dd)	60.05-22, 23, 24, 25 61.02-78, 82, 84	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungs- zubehör: II. andere Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	Portugal Marokko Tunesien	D, F, BNL, IRL F, BNL BNL

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Einheiten	Drittländer	Mitgliedsländer
8	61.03 A	61.03-11, 15, 19	<p>Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten :</p> <p>Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p>	1 000 Stück	Portugal Marokko Tunesien	D, F, I, BNL, IRL, DK F D, BNL
21	61.01 B IV 61.02 B II d)	61.01-29, 31, 32 61.02-25, 26, 28	<p>Oberkleidung für Männer und Knaben</p> <p>Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder :</p> <p>B. andere :</p> <p>Parkas ; Anoraks, Windjacken und dergleichen, aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p>	1 000 Stück	Tunesien	F
26	60.05 A II b) 4 cc) 11 22 33 44 61.02 B II e) 4 bb) cc) dd) ee)	60.05-45, 46, 47, 48 61.02-48, 52, 53, 54	<p>Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert :</p> <p>A. Oberkleidung und Bekleidungs- zubehör :</p> <p>II. andere</p> <p>Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder :</p> <p>B. andere :</p> <p>Kleider aus Geweben und aus Gewirken, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Wolle, Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p>	1 000 Stück	Marokko	F